
Volksabstimmung

21. Mai 2017

Erste Vorlage

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

Zweite Vorlage

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)

Dritte Vorlage

Energiegesetz (EnG)

MUSTER z.H. des Bundesrates, November 2017:
Gestaltungsvorschlag mit Texten zu Vorlagen,
über die bereits abgestimmt wurde.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage**Bundesbeschluss über die erleichterte
Einbürgerung von Personen der dritten
Ausländergeneration**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	12
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	18

Zweite Vorlage**Bundesbeschluss über die Schaffung
eines Fonds für die Nationalstrassen und
den Agglomerationsverkehr (NAF)**

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	20
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30

Dritte Vorlage**Energiegesetz (EnG)**

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	34
Argumente	→	42
Abstimmungstext	→	46



Die Videos zu den
Abstimmungen:

admin.ch/videos

In Kürze

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

Ausgangslage

In der Schweiz leben junge Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern in die Schweiz eingewandert und deren Eltern hierzulande aufgewachsen sind. Diese jungen Menschen sind hier geboren und zur Schule gegangen. Sie machen im Sportclub mit, singen im Chor oder engagieren sich in anderen Vereinen. Ihre Heimat ist die Schweiz. Wollen sich diese Menschen einbürgern lassen, müssen sie heute ein langes und oft sehr aufwendiges Einbürgerungsverfahren durchlaufen.

Kern der Vorlage

National- und Ständerat wollen dies ändern. Sie haben deshalb eine neue Verfassungsbestimmung beschlossen, die es jungen, gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation ermöglicht, sich leichter einbürgern zu lassen. Vereinfacht wird nur das Verfahren. Automatisch wird auch in Zukunft niemand eingebürgert: Einbürgerungswillige müssen ein Gesuch einreichen und nach wie vor eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Das Parlament hat das Gesetz bereits entsprechend angepasst. Wird die neue Verfassungsbestimmung angenommen, über die in dieser Vorlage abgestimmt wird, kann das geänderte Gesetz in Kraft treten. Es sei denn, es würde dagegen erfolgreich das Referendum ergriffen.

Vorlage im Detail	→	12
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	18

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Wie das Parlament befürwortet auch der Bundesrat, dass die Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation erleichtert wird. Diese jungen Menschen haben ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht und sollen sich deshalb leichter einbürgern lassen können. Hinweis: Diese Textpassage wird wie unten mit maximal sechs Zeilen gesetzt.

admin.ch/erleichterte-einbuergung

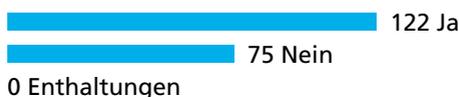
Standpunkt Minderheit im Parlament

Nein

Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage befürchteten, dass die Kantone an Entscheidungskompetenz verlieren könnten. Sie sahen zudem keinen Handlungsbedarf, da sich diese jungen Menschen schon heute ordentlich einbürgern lassen könnten. Auch habe die Stimmbevölkerung schon einmal gegen eine erleichterte Einbürgerung gestimmt.

parlament.ch > Ratsbetrieb > Amtliches Bulletin > Geschäft 08.432

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)

Ausgangslage

Die Schweiz hat ein gutes Verkehrssystem. Da die Mobilität aber kontinuierlich wächst, stösst es zunehmend an Grenzen. Sowohl auf den Nationalstrassen als auch in den Agglomerationen gibt es vielerorts Engpässe. Die starke Beanspruchung führt dazu, dass die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt steigen und ein weiterer Ausbau nötig ist.

Kern der Vorlage

Um die Finanzierung der Nationalstrassen langfristig zu sichern und auch in Zukunft Projekte für den Agglomerationsverkehr finanziell unterstützen zu können, haben Bundesrat und Parlament den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) geschaffen. Dieser neue Fonds ist zeitlich unbefristet und auf Verfassungsstufe verankert. Er ermöglicht den schrittweisen Ausbau der Nationalstrassen: Bis 2030 sollen in einem ersten Schritt rund 6,5 Milliarden Franken in die Engpassbeseitigung fliessen. Dank der Verfassungsänderung, über die abgestimmt wird, kann der Bund zudem weiterhin Beiträge an Agglomerationsprojekte leisten.

Vorlage im Detail	→	20
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Ein leistungsfähiges und attraktives Verkehrsnetz ist wichtig für die Schweiz. Um die wachsende Mobilität zu bewältigen, sind weitere Investitionen nötig. Der NAF ermöglicht dies. Er bringt für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr eine Lösung, wie es sie analog für die Bahninfrastruktur schon gibt, und sorgt für eine faire Finanzierung. Text hier gekürzt.

admin.ch/naf

Standpunkt Minderheit im Parlament

Nein

Einige Ratsmitglieder waren gegen die zusätzliche Zweckbindung, weil diese Gelder nicht mehr für andere Aufgaben des Bundes zur Verfügung stehen. Manche Ratsmitglieder waren gegen einen Aufschlag des Mineralölsteuerzuschlags; andere forderten einen höheren Aufschlag, weil der Zuschlag seit Jahren unverändert ist.

parlament.ch > Ratsbetrieb > Amtliches Bulletin > Geschäft 15.023

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)

Ausgangslage

Die Schweiz hat ein gutes Verkehrssystem. Da die Mobilität aber kontinuierlich wächst, stösst es zunehmend an Grenzen. Sowohl auf den Nationalstrassen als auch in den Agglomerationen gibt es vielerorts Engpässe. Die starke Beanspruchung führt dazu, dass die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt steigen und ein weiterer Ausbau nötig ist.

Kern der Vorlage

Um die Finanzierung der Nationalstrassen langfristig zu sichern und auch in Zukunft Projekte für den Agglomerationsverkehr finanziell unterstützen zu können, haben Bundesrat und Parlament den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) geschaffen. Dieser neue Fonds ist zeitlich unbefristet und auf Verfassungsstufe verankert. Er ermöglicht den schrittweisen Ausbau der Nationalstrassen: Bis 2030 sollen in einem ersten Schritt rund 6,5 Milliarden Franken in die Engpassbeseitigung fliessen. Dank der Verfassungsänderung, über die abgestimmt wird, kann der Bund zudem weiterhin Beiträge an Agglomerationsprojekte leisten.

Vorlage im Detail	→	20
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Ein leistungsfähiges und attraktives Verkehrsnetz ist wichtig für die Schweiz. Um die wachsende Mobilität zu bewältigen, sind weitere Investitionen nötig. Der NAF ermöglicht dies. Er bringt für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr eine Lösung, wie es sie analog für die Bahninfrastruktur schon gibt, und sorgt für eine faire Finanzierung. Text hier gekürzt.

admin.ch/naf

Hinweis: Die Doppelseite 8/9 ist eine Variante der Doppelseite 6/7 für obligatorische Referenden, bei denen es im Parlament keine wesentliche Minderheit gab.

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Energiegesetz (EnG)

Ausgangslage

Die Energieversorgung ist weltweit im Umbruch. Die Energiepreise sind sehr tief und neue Technologien entwickeln sich rasant. Um der Schweiz weiterhin eine sichere Versorgung mit Energie zu gewährleisten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 beschlossen. Er stützte sich dabei auf Vorgaben des Parlaments.

Kern der Vorlage

Die Energiestrategie wird schrittweise umgesetzt. Das Parlament hat dazu ein erstes Paket verabschiedet. Es enthält Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien wie Wasser, Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse zu fördern. Zudem sollen bestehende Grosswasserkraftwerke vorübergehend unterstützt werden, weil sie wegen der tiefen Marktpreise kaum mehr kostendeckend produzieren können. Der Bau neuer Kernkraftwerke wird verboten.

Das Parlament hat diese Massnahmen mit der Totalrevision des Energiegesetzes und der Änderung von anderen, damit verbundenen Gesetzen beschlossen. Gegen das Energiegesetz wurde das Referendum ergriffen.

Vorlage im Detail	→	34
Argumente	→	42
Abstimmungstext	→	46

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Die Vorlage führt zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie und sorgt dafür, dass die Schweiz den Energieverbrauch senken, die Abhängigkeit von fossilen Energien aus dem Ausland reduzieren und den Anteil einheimischer erneuerbarer Energien erhöhen kann. Das schafft Investitionen und Arbeitsplätze in der Schweiz.

admin.ch/energiegesetz

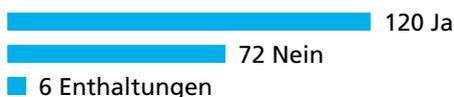
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

Das Referendumskomitee kritisiert vor allem, die Umsetzung der Energiestrategie 2050 sei mit hohen Kosten verbunden, führe zu mehr Bürokratie und Verboten, gefährde die Energieversorgung und verschandle die Landschaft. Hinweis: Dieser Blindtext zeigt an, dass hier gleich viele Zeilen für das Referendumskomitee wie für den Bundesrat zur Verfügung stehen.

energiestrategie-nein.ch platzhalterdomain.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

Zwei Arten der Einbürgerung

Die Schweiz kennt zwei Arten der Einbürgerung: die ordentliche und die erleichterte. In den allermeisten Fällen kommt das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung zur Anwendung. Dieses ist in erster Linie Sache der Kantone und der Gemeinden. Eine ordentliche Einbürgerung dauert oft Jahre und beschäftigt eine Vielzahl von Behörden.

Erleichterte Einbürgerung für dritte Generation

Die erleichterte Einbürgerung ist heute zum Beispiel für Ehepartnerinnen und -partner von Schweizer Staatsangehörigen möglich. Sie ist Aufgabe des Bundes. Bei der erleichterten Einbürgerung sind die Abläufe einfacher und das Verfahren deutlich kürzer. Die Kantone werden ebenfalls einbezogen und können sich zu jedem einzelnen Fall äussern. Bundesrat und Parlament möchten nun die Verfassung so anpassen, dass der Bund neu auch die Kompetenz erhält, junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert einzubürgern.

Argumente Beratungen im Parlament	→	10
Argumente Bundesrat	→	12
Abstimmungstext	→	16

**Integration:
Kriterien bleiben
unverändert**

Vereinfacht wird nur das Verfahren. Die Integrationskriterien für die Einbürgerung hingegen bleiben unverändert. Das heisst: Wie bei den ordentlichen Einbürgerungen müssen die jungen Ausländerinnen und Ausländer vor allem gut integriert sein. Wer eingebürgert werden will, muss sich also an unsere Rechtsordnung halten und die Werte der Bundesverfassung respektieren – wie etwa die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Auch muss die Person eine Landessprache beherrschen, ihre finanziellen Verpflichtungen einhalten und die Steuern bezahlen. Wer Sozialhilfe bezieht, kann sich nicht einbürgern lassen.

**Keine
automatischen
Einbürgerungen**

Mit der geplanten Verfassungsänderung gibt es auch in Zukunft keine automatischen Einbürgerungen. Vielmehr muss jede einbürgerungswillige Person die erleichterte Einbürgerung beantragen und die Voraussetzungen erfüllen, die im Gesetz stehen:

- Die Person darf nicht älter als 25 Jahre sein.
- Sie muss in der Schweiz geboren sein, hier mindestenfünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben und eine Niederlassungsbewilligung besitzen.
- Ein Elternteil muss sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten, wenigstens fünf Jahre hier die obligatorische Schule besucht und eine Niederlassungsbewilligung erworben haben.
- Ein Grosseelternteil muss in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht erworben haben oder schon hier geboren worden sein. Das Aufenthaltsrecht muss mit amtlichen Dokumenten glaubhaft gemacht werden.

Argumente

Beratungen im Parlament

2008 wurde im Nationalrat eine parlamentarische Initiative eingereicht mit dem Ziel, dass sich Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation erleichtert einbürgern lassen können. Das Anliegen wurde zunächst auf Eis gelegt: Das Parlament wollte zuerst die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes abschliessen. 2014 verabschiedete das Parlament schliesslich das revidierte Bürgerrecht. Im Anschluss daran nahm es die Beratungen über die parlamentarische Initiative auf.

Verlust für Kantone

Das Anliegen war in beiden Räten umstritten. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage befürchteten, dass die Kantone an Entscheidungskompetenz verlieren könnten. Sie sahen zudem keinen Handlungsbedarf, da sich diese jungen Menschen schon heute ordentlich einbürgern lassen könnten. Schliesslich verwiesen sie darauf, dass die Stimmbevölkerung schon einmal gegen eine erleichterte Einbürgerung gestimmt habe.

Einbürgerung nach Geburt

Die Befürworterinnen und Befürworter hielten diesem Argument entgegen, die Vorlage unterscheide sich grundsätzlich von früheren Abstimmungen. Damals sei es um die erleichterte Einbürgerung der zweiten Generation und die automatische Einbürgerung der dritten Generation gegangen. Ein Teil der Befürworterinnen und Befürworter forderte zudem weitergehende Erleichterungen: Die Integration der Einbürgerungswilligen solle nicht mehr in jedem Fall geprüft werden. Kinder der dritten Generation sollten ausserdem unmittelbar nach der Geburt eingebürgert werden können.

Gesuch bis 25 Jahre

Die Räte einigten sich schliesslich auf einen Kompromiss. Sie schlossen einen automatischen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts aus und legten konkrete Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung fest. Ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung darf zudem nur bis im Alter von 25 Jahren eingereicht werden. Damit wird verhindert, dass Ausländer durch eine spätere Einbürgerung die Militärdienstpflicht umgehen.

Mehrheit im Parlament

National- und Ständerat sprachen sich am Ende dafür aus, dass sich junge Menschen der dritten Ausländergeneration erleichtert einbürgern lassen können.

**Einbürgerung
nach Geburt**

Die Befürworterinnen und Befürworter hielten diesem Argument entgegen, die Vorlage unterscheide sich grundsätzlich von früheren Abstimmungen. Damals sei es um die erleichterte Einbürgerung der zweiten Generation und die automatische Einbürgerung der dritten Generation gegangen. Ein Teil der Befürworterinnen und Befürworter forderte zudem weitergehende Erleichterungen: Die Integration der Einbürgerungswilligen solle nicht mehr in jedem Fall geprüft werden. Kinder der dritten Generation sollten ausserdem unmittelbar nach der Geburt eingebürgert werden können.

**Gesuch bis
25 Jahre**

Die Räte einigten sich schliesslich auf einen Kompromiss. Sie schlossen einen automatischen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts aus und legten konkrete Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung fest. Ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung darf zudem nur bis im Alter von 25 Jahren eingereicht werden. Damit wird verhindert, dass Ausländer durch eine spätere Einbürgerung die Militärdienstpflicht umgehen.

**Mehrheit
im Parlament**

National- und Ständerat sprachen sich am Ende dafür aus, dass sich junge Menschen der dritten Ausländergeneration erleichtert einbürgern lassen können.

Argumente Bundesrat

Junge Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern bereits in die Schweiz eingewandert sind, sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft. Sie sind hier zur Schule gegangen, sprechen mindestens eine Landessprache, arbeiten und zahlen Steuern. Mit der vorgesehenen Verfassungsänderung soll diesen Umständen Rechnung getragen werden. Diese jungen Menschen sollen sich erleichtert einbürgern lassen können. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Enge Beziehungen zur Schweiz

Junge Menschen der dritten Ausländergeneration sind in der Schweiz bestens integriert. Sie sind hier geboren, nehmen am gesellschaftlichen Leben teil und machen in Vereinen mit – genau wie junge Schweizerinnen und Schweizer auch. Kurz: Ihre Heimat ist hier. Sie sind mit der Schweiz in der Regel enger verbunden als mit dem Herkunftsland ihrer Grosseltern.

Verantwortung übernehmen

Aber: Diese Menschen können nicht am politischen Leben teilnehmen. Es fehlt ihnen das Schweizer Bürgerrecht, das es ihnen ermöglichen würde, in unserer Demokratie Verantwortung zu übernehmen. Es ist deshalb wichtig, ihnen keine Steine in den Weg zu legen, wenn sie sich einbürgern lassen wollen. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung sorgt dafür, dass sie dies leichter tun können.

Integration bleibt zentrale Voraussetzung

Auch bei der erleichterten Einbürgerung wird es keinen Automatismus geben. Das vorgesehene Gesetz nennt klare Voraussetzungen, jedes einzelne Gesuch wird geprüft. Und schliesslich gilt: Nur wer gut integriert ist, wird eingebürgert.

Bewährtes Verfahren

Das erleichterte Einbürgerungsverfahren ist einfacher, dauert deutlich weniger lang und kostet weniger. Zudem hat es sich bewährt: Bereits seit Jahren werden Ehepartnerinnen und -partner von Schweizer Staatsangehörigen nach diesem Verfahren eingebürgert.

Kantone werden einbezogen

Über erleichterte Einbürgerungen entscheidet der Bund. Die Kantone sind aber ebenfalls beteiligt; sie können sich auch in Zukunft zu jedem Fall äussern. Das ist wichtig, denn die Kantone und Gemeinden verfügen über Informationen, die die Arbeit des Bundes erleichtern.

Heimat Schweiz

Junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation fühlen sich als Teil der Schweiz. Sie denken und handeln wie Schweizerinnen und Schweizer. Mit dem Schweizer Bürgerrecht werden sie zu vollwertigen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit allen Rechten und Pflichten. So wird ihnen rechtlich der Platz zugesprochen, den sie in unserer Gesellschaft schon lange haben.

Empfehlung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/erleichterte-einbuergung](https://admin.ch/erleichterte-einbuergung)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration vom 30. September 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 30. Oktober 2014¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Januar 2015²,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 3

³ Er [der Bund] erleichtert die Einbürgerung von:

- a. Personen der dritten Ausländergeneration;
- b.⁴ staatenlosen Kindern.

II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

¹ BBI 2015 769

² BBI 2015 1327

³ SR 101

⁴ Die erleichterte Einbürgerung staatenloser Kinder ist im geltenden Art. 38 Abs. 3 bereits vorgesehen. Sie bleibt ungeachtet des Ergebnisses dieser Volksabstimmung möglich.

Im Detail

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)

Argumente Beratungen im Parlament	→	18
Argumente Bundesrat	→	24
Abstimmungstext	→	28

Ausgangslage

Der Verkehr nimmt in der Schweiz seit Jahren zu. Auf den Nationalstrassen hat er sich seit 1990 verdoppelt. Die Prognosen des Bundes zeigen, dass das Verkehrswachstum weitergeht.¹ Das führt auf den Nationalstrassen vor allem in Spitzenzeiten zu noch mehr Staus und erhöht die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt. Im Agglomerationsverkehr zeigt sich ein ähnliches Bild. Um das Verkehrsnetz leistungsfähig zu halten, braucht es daher einen weiteren Ausbau und eine ausreichende Finanzierung.

Fonds für Strasse analog zur Schiene

Bundesrat und Parlament haben zu diesem Zweck beschlossen, analog zum Bahnbereich auch für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr einen Fonds zu schaffen. Er löst den 2008 in Kraft getretenen Infrastrukturfonds ab. Dessen Gelder dienten bisher dazu, das Nationalstrassennetz fertigzustellen, Engpässe zu beseitigen sowie Beiträge für Agglomerationsprojekte und Hauptstrassen in Berg- und Randregionen zu leisten. Der heutige Fonds ist zeitlich befristet, und seine Mittel sind weitgehend zugeteilt.

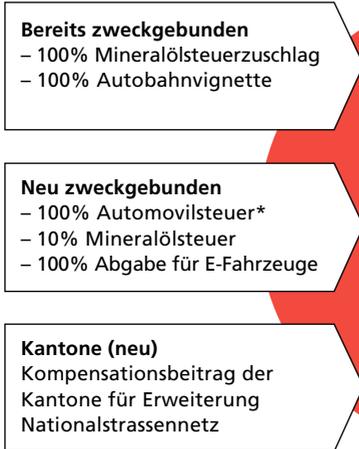
Unbefristete Geltung

Der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) soll hier Abhilfe schaffen: Er wird unbefristet gelten und künftig auch den Betrieb und den Unterhalt der Nationalstrassen finanzieren. Da der NAF auf Verfassungsebene verankert wird, muss darüber abgestimmt werden. Er soll 2018 in Kraft treten. (Siehe Grafik → Seite 52)

1 Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat im August 2016 im Rahmen der «Verkehrsperspektiven 2040» die neuesten Zahlen publiziert [☞ are.admin.ch](http://are.admin.ch) > Verkehrsperspektiven.

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)

Einlagen (Einnahmen)



Entnahmen (Ausgaben)



* Bei Bedarf werden Erträge der Automobilsteuer der Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) gutgeschrieben.

Breit abgestützte Finanzierung

Der NAF soll aus bisherigen und neuen Quellen gespeist werden: Zu den bisherigen Finanzquellen gehören sämtliche Erträge aus dem Mineralölsteuerzuschlag² sowie aus der Autobahnvignette. Zu den neuen Quellen gehören die Erträge aus der Automobilsteuer und 10 Prozent der Einnahmen aus der Mineralölsteuer. Diese beiden Beträge ergeben jährlich rund 650 Millionen Franken. Sie flossen bisher in die Bundeskasse und sollen neu zweckgebunden in den NAF gehen. Zudem sollen ab 2020 auch Elektroautos und andere Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik mit einer Abgabe zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur beitragen.

2 Es gibt eine Grundsteuer und einen Zuschlag: erstens die Mineralölsteuer auf Treibstoffen wie Benzin und Diesel sowie auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten; zweitens den Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Steigender Finanzbedarf

Um den steigenden Finanzbedarf zu decken, soll der Mineralölsteuerzuschlag in einem ersten Schritt um 4 Rappen pro Liter Benzin und Diesel erhöht werden. Dieser liegt seit 1974 bei 30 Rappen. Er wurde seither nie der Teuerung angeglichen. Die Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags erfolgt, sobald die Reserven des NAF unter eine gewisse Grenze fallen. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Erhöhung frühestens 2019 fällig wird. Je nach finanziellem Bedarf wird es später eine weitere Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags oder die Erhöhung einer anderen Abgabe brauchen, die in den NAF fliesst. Für den NAF werden insgesamt jährlich rund 3 Milliarden Franken zur Verfügung stehen.

Investitionen in die Nationalstrassen

Die Verfassungsänderung schafft die Grundlage, um die Engpass-Beseitigung auf den Nationalstrassen langfristig zu finanzieren. Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament dazu alle vier Jahre ein Programm. Der Ausbau erfolgt schrittweise: Für den Realisierungsschritt 2030 sollen rund 6,5 Milliarden Franken eingesetzt werden. Zu den betreffenden Strecken gehören z. B. die Nordumfahrung Zürich, Luterbach–Härkingen, Flughafen Genf–Le Vengeron und Wankdorf–Schönbühl. Im Rahmen des NAF sollen ausserdem 400 Kilometer kantonaler Strassen neu ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden.³ Nebst diesem Ausbau fliessen jährlich rund 2,2 Milliarden Franken in den Betrieb, den Unterhalt und die Anpassungen, welche auch Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsmanagements und zur besseren Nutzung der bestehenden Kapazitäten enthalten.⁴ (Siehe Grafik → Seite 55)

- 3 Übersicht zu den Ausbausritten 2030 und 2040 und den neu ins Nationalstrassennetz überführten Strecken: [🔗 astra.admin.ch](https://astra.admin.ch) > Themen > Strassenfinanzierung > Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF).
- 4 Weitere Angaben zum Verkehrsmanagement: [🔗 astra.admin.ch](https://astra.admin.ch) > Themen > Nationalstrassen > Verkehrsmanagement.

Weitere Finanzierung der Agglomerations projekte

Die Verfassungsänderung schafft weiter die Basis, damit der Bund auch in Zukunft die nötigen Beiträge an Projekte des Agglomerationsverkehrs leisten kann (Strasse, Bus, Tram, Fuss- und Veloverkehr). In den letzten zehn Jahren profitierten 45 der 55 Agglomerationen von einer Unterstützung durch den Bund. Mitfinanziert werden Projekte, die im Rahmen von Agglomerationsprogrammen von Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam erarbeitet werden. Sie sorgen dafür, dass Verkehrs- und Siedlungspolitik gut aufeinander abgestimmt sind. Da die Gelder bisher aus dem befristeten Infrastrukturfonds stammen und zum grössten Teil vergeben sind, braucht es eine weitere Finanzierung: Mit dem NAF sollen so in einer ersten Phase jährlich durchschnittlich rund 390 Millionen Franken vom Bund in Agglomerationsprojekte fliessen.⁵

NAF auch wichtig für Beiträge an Kantone

Neben dem NAF gibt es noch ein anderes Finanzierungsgefäss, die sogenannte Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV). Sie wird beibehalten und wie bisher mit der Hälfte der Erträge aus der Mineralölsteuer geäufnet. Aus diesem Gefäss werden u. a. die Strassenbeiträge des Bundes an die Kantone bezahlt. Diese Gelder sind für die Kantone wichtig, denn sie decken einen Teil der kantonalen Strassenkosten. Bei Bedarf werden Einnahmen aus der Automobilsteuer, die in der Regel in den NAF fliessen, der SFSV zugewiesen werden.

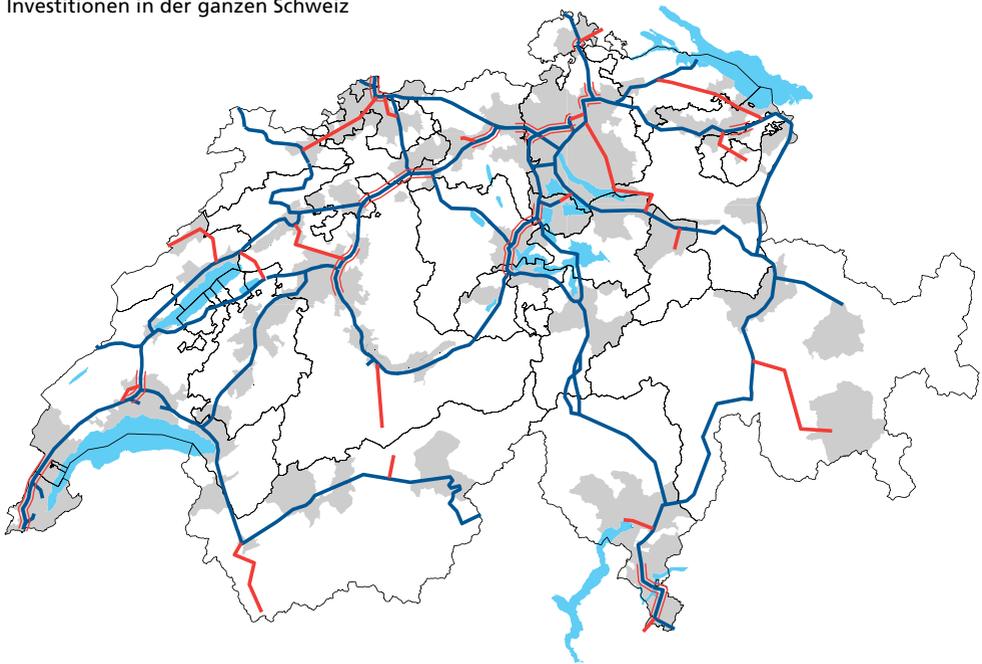
5 Angaben gemäss Preisstand 2015; Übersicht zu den bisher vom Bund unterstützten Agglomerationsprojekten:
agglomerationsprogramme.ch

Was passiert bei einem Nein?

Bei einem Nein zur Verfassungsänderung bliebe es beim heutigen System. Für die Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs gäbe es – im Unterschied zur Schiene – keinen neuen unbefristeten Fonds. Die Einnahmen würden nicht mehr ausreichen, den Finanzbedarf im Bereich der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs zu decken. Bei den Nationalstrassen könnte nur noch die Substanz erhalten werden. Wichtige Engpassbeseitigungen und Massnahmen im Agglomerationsverkehr könnten nicht mehr finanziert werden.

NAF

Investitionen in der ganzen Schweiz



- Bestehendes Nationalstrassennetz
- Aufnahme ins Nationalstrassennetz
- = Engpassbeseitigung
- Beitragsberechtigte Agglomerationen der Schweiz*

* Basis nach BFS 2000, BFS 2012 und Hauptorte

Argumente **Beratungen im Parlament**

Im Parlament war weitgehend unbestritten, dass es für die langfristige Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs einen unbefristeten Fonds braucht und so eine Lösung verwirklicht wird, die derjenigen für die Finanzierung der Bahninfrastruktur entspricht. Das Parlament sprach sich darum für die Schaffung des NAF aus und legte damit auch die finanziellen Mittel dafür fest. Es behandelte die Verfassungsänderung gleichzeitig mit den dazu gehörenden Gesetzesänderungen. Dabei änderte es die Vorlage des Bundesrates u. a. wie folgt ab:

Netzbeschluss von 2012

Rund 400 Kilometer Strassen werden von den Kantonen dem Bund übertragen und in das Nationalstrassennetz aufgenommen. Zur Finanzierung sollen fünf Prozent der Mineralölsteuer dem Fonds zugewiesen werden. Zudem müssen sich die Kantone ab 2020 mit 60 Millionen Franken pro Jahr an der Finanzierung dieser Strassen beteiligen (Kompensationsbeitrag), womit der Netzbeschluss teilweise finanziert ist.

Mineralölsteuerzuschlag

Der Bundesrat hatte eine Erhöhung um 6 Rappen pro Liter vorgeschlagen. Das Parlament beschloss 4 Rappen. Um die daraus resultierenden geringeren Erträge zu kompensieren, entschied es im Gegenzug, weitere fünf Prozent der Mineralölsteuer in den NAF zu leiten.

Agglomerationsverkehr

Laut Parlamentsbeschluss sollen die jährlichen Beiträge des Bundes an die Programme zugunsten der Agglomerationsprojekte in der Regel 9–12 Prozent der NAF-Ausgaben betragen.

**Weniger Geld für
andere Aufgaben**

Einige Ratsmitglieder waren gegen die zusätzliche Zweckbindung von jährlich rund 650 Millionen Franken für den NAF, weil diese Gelder dadurch nicht mehr für andere Aufgaben des Bundes zur Verfügung stehen. Umstritten war auch die Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags, der von den Strassenverkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern bezahlt wird: Manche Ratsmitglieder lehnten einen Aufschlag ab; andere forderten einen höheren Aufschlag, weil der Zuschlag seit Jahren unverändert ist, aber Bahnkundinnen und -kunden häufig Tarifierhöhungen hinnehmen mussten.

Platzhalter 5

Fici comniassim simaximi, consed et re velenti isitat labo. At perrum que namet peribus aut et molupienet a esedis dolorem porepe veliqui berum exerum volupis quodio. Ut la vende vidic tendae nonsed quo consequ atiatias eritest, autem doluptatur, coria seque sim ut arum volorum hit ulpa cus.

Platzhalter 6

Utem aut laceaturendi que volorerum nihicita volupta turiorecte explace stenecus nonseditem coreris dolupta velitatur aceariore nis doluptatum voluptaspedi voluptati consere, odiat.

Argumente **Bundesrat**

Ein leistungsfähiges Verkehrsnetz ist wichtig für die Schweiz. Um die wachsende Mobilität zu bewältigen, braucht es weitere Investitionen. Dank dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) kann das Verkehrsnetz in allen Regionen verbessert werden. Davon profitieren Bevölkerung und Wirtschaft. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Verkehrsnetz stärken

Die Nationalstrassen verbinden die grossen Zentren und entlasten oft auch den Verkehr in den Städten und Agglomerationen. Es ist wichtig, sie leistungsfähig zu halten und für den Betrieb und den Unterhalt genug Geld bereitzustellen. Um gravierende Engpässe zu beseitigen, braucht es zudem weitere Ausbauten. Der NAF schafft die Grundlagen dafür. Er ermöglicht es auch, die bewährten Programme für die Agglomerationsprojekte weiterzuführen. Diese stärken die Wirtschafts- und Lebensräume in den Städten und Regionen.

Faire Finanzierung

Der NAF garantiert eine solide, faire Finanzierung. Sowohl die Bundeskasse als auch die Automobilistinnen und -mobilisten tragen dazu bei. Für sie erhöht sich zwar der Mineralölsteuerzuschlag. Moderne Autos verbrauchen aber viel weniger Treibstoff als früher. Da der Mineralölsteuerzuschlag seit 1974 nie der Teuerung angepasst wurde, hat sich ausserdem die reale Belastung seither faktisch halbiert. Eine Erhöhung um 4 Rappen pro Liter ist deshalb moderat und verkraftbar. Sie erfolgt erst, wenn sie tatsächlich nötig ist: Es wird kein Geld auf Vorrat erhoben.

Lösung wie für die Bahn

Für die Verbesserung der Bahninfrastruktur wurde bereits ein Fonds geschaffen. Der NAF bringt nun eine analoge Lösung für die Nationalstrassen und Agglomerationsprojekte. Wie die Schiene erhält so auch die Strasse eine langfristig abgesicherte, transparente Finanzierung. Das stärkt die Verlässlichkeit für Planung und Realisierung.

Alle Regionen profitieren

Der NAF verbessert das Verkehrsnetz in der ganzen Schweiz: Er ermöglicht es, gravierende Engpässe auf den Nationalstrassen zu beheben, rund 400 Kilometer kantonaler Strecken neu in das Nationalstrassennetz aufzunehmen und zahlreiche weitere Agglomerationsprojekte zu unterstützen. Das kommt sowohl den Zentren als auch den ländlichen Gegenden zugute.

für Zukunft gerüstet

Die technologische Entwicklung und die Digitalisierung werden die Mobilität stark verändern. Um unser Verkehrsnetz leistungsfähig zu halten, braucht es weiterhin Investitionen in die Infrastruktur. Mit dem bereits beschlossenen Bahninfrastrukturfonds und dem NAF ist unser Land für die Zukunft gerüstet: Die beiden Fonds garantieren, dass die Schweiz den weiter wachsenden Verkehr bewältigen kann.

Empfehlung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) anzunehmen.

Ja

 admin.ch/naf



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) vom 30. September 2016

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015¹, beschliesst:

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 83 Strasseninfrastruktur

¹ Bund und Kantone sorgen für eine ausreichende Strasseninfrastruktur in allen Landesgegenden.

² Der Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und dessen Benutzbarkeit sicher. Er baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen. Er trägt die Kosten dafür. Er kann die Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.

Art. 85a Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen

Der Bund erhebt eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge und Anhänger, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen.

Art. 86 Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr

¹ Die Nationalstrassen sowie die Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr werden über einen Fonds finanziert.

² Dem Fonds werden die folgenden Mittel zugewiesen:

- a. der Reinertrag der Nationalstrassenabgabe nach Artikel 85a;
- b. der Reinertrag der besonderen Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d;
- c. der Reinertrag des Zuschlags nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe a;
- d. der Reinertrag der Abgabe nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b;

¹ BBl 2015 2065

² SR 101

§

- e. ein Anteil des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e; der Anteil beträgt je 9 Prozent der Mittel nach Buchstabe c und der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, höchstens aber 310 Millionen Franken pro Jahr; das Gesetz regelt die Indexierung dieses Betrags;
- f. in der Regel 10 Prozent des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e;
- g. die Erträge zur Kompensation von Mehraufwendungen für neu ins Nationalstrassennetz aufgenommene Strecken aus der Spezialfinanzierung nach Absatz 3 Buchstabe g und aus Beiträgen der Kantone;
- h. weitere vom Gesetz zugewiesene Mittel, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.

³ Für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr wird eine Spezialfinanzierung geführt:

- a. Beiträge an Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge;
- b. Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen;
- c. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
- d. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind;
- e. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen;
- f. Forschung und Verwaltung;
- g. Beiträge an den Fonds nach Absatz 2 Buchstabe g.

⁴ Der Spezialfinanzierung wird die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e abzüglich der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe e gutgeschrieben.

⁵ Ist der Bedarf in der Spezialfinanzierung ausgewiesen und soll in der Spezialfinanzierung eine angemessene Rückstellung gebildet werden, so sind Erträge aus der Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d, statt dem Fonds zuzuweisen, der Spezialfinanzierung gutzuschreiben.

Art. 87 Sachüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.



Art. 87b Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen
im Zusammenhang mit dem Luftverkehr

Für die folgenden Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr werden die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen und der Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen verwendet:

- a. Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- c. Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

Art. 131 Abs. 2 und 2^{bis}

² Er kann zudem erheben:

- a. einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen;
- b. eine Abgabe, wenn für das Motorfahrzeug andere Antriebsmittel als Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe e verwendet werden.

^{2bis} Reichen die Mittel für die Erfüllung der in Artikel 87b vorgesehenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den Flugtreibstoffen einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer.

Art. 196 Ziff. 3 Sachüberschrift, Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}

3. Übergangsbestimmungen zu Art. 86 (Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr), Art. 87 (Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger) und Art. 87a (Eisenbahninfrastruktur)

² Bis zum Abschluss von Verzinsung und Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87a Absatz 2 werden die Mittel nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe e statt dem Fonds nach Artikel 86 Absatz 2 der Spezialfinanzierung Strassenverkehr nach Artikel 86 Absatz 4 gutgeschrieben.

^{2bis} Der Bundesrat kann die Mittel nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2018 zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur und anschliessend zur Verzinsung und zur Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87a Absatz 2 verwenden. Die Mittel berechnen sich nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe e.

^{2ter} Der Prozentsatz nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe f gilt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung. Davor beträgt er 5 Prozent.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

§

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt Artikel 86 Absätze 2 Buchstabe g und 3 Buchstabe g zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

Im Detail**Energiegesetz (EnG)**

Argumente Referendumskomitee	→	32
Argumente Bundesrat	→	42
Abstimmungstext	→	46

Verändertes Umfeld

Die Energiemärkte sind wegen tiefer Energiepreise weltweit im Umbruch. Ausgelöst wurde der Preiszerfall einerseits durch die sinkende Nachfrage, andererseits durch das Überangebot von Strom. Dazu kam es, weil die Produktion von Strom aus Schiefergas und Kohlekraftwerken forciert und in Deutschland die erneuerbaren Energien stark gefördert wurden. Auch neue Technologien verändern die Energieversorgung: So ist es viel einfacher und günstiger geworden, Strom z.B. mit einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach zu produzieren. Bundesrat und Parlament haben nach dem Reaktorunglück von Fukushima zudem beschlossen, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen: Der Bau neuer Kernkraftwerke wird verboten.

Energiestrategie als Antwort auf Veränderungen

Mit der Energiestrategie 2050 antwortet der Bundesrat auf diese Veränderungen. Die Strategie ist langfristig angelegt und wird schrittweise umgesetzt. Das Parlament hat im Herbst 2016 ein erstes Paket verabschiedet. Es enthält neben dem Verbot zum Bau neuer Kernkraftwerke Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen sowie die Produktion aus erneuerbaren Energien zu steigern. (Siehe Grafik unten)

Die aktuelle Abstimmung betrifft nur das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050



Energie sparen und Effizienz erhöhen:

Gebäude

Einen bedeutenden Anteil am Energieverbrauch haben die Gebäude. Hier gibt es ein grosses Sparpotenzial (siehe Infobox unten). Bund und Kantone haben deshalb 2010 ein Gebäudeprogramm eingeführt. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer erhalten so einen Anreiz, alte Gebäude energetisch zu sanieren: Wer z. B. eine Ölheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt oder das Haus besser isoliert, kann finanzielle Unterstützung beantragen.

Durch energetische Sanierungen sinken der Energieverbrauch und der CO₂-Ausstoss. Das Gebäudeprogramm läuft Ende 2019 aus. Mit der Revision des Energiegesetzes hat das Parlament dessen Weiterführung beschlossen. Zudem werden die Möglichkeiten zum steuerlichen Abzug von Sanierungskosten erweitert. Das Gebäudeprogramm wird aus Beiträgen der Kantone und aus der CO₂-Abgabe finanziert, die auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas) erhoben wird. Aus der CO₂-Abgabe kamen bisher maximal 300 Millionen Franken dem Gebäudeprogramm zugute. Neu wird dieser Betrag auf 450 Millionen Franken heraufgesetzt. Der Rest der CO₂-Abgabe wird wie bisher an Wirtschaft und Bevölkerung zurückverteilt.

Sparpotenzial beim Energieverbrauch von Gebäuden

Der Schweizer Gebäudepark beansprucht über 40 Prozent des Energieverbrauchs der Schweiz (Heizung, Klimatisierung, Warmwasser, Elektrizität etc.) und verursacht rund einen Drittel des CO₂-Ausstosses.

Mit den heute verfügbaren Techniken kann der Energiebedarf des Schweizer Gebäudeparks bis 2050 gegenüber heute um rund ein Viertel und der CO₂-Ausstoss um rund einen Drittel reduziert werden. Zu dem Ergebnis kommt eine Studie des Bundesamtes für Energie von Januar 2016.

bfe.admin.ch/Potenzial_Gebäudetechnik

Verkehr

Auch im Verkehr soll der Energieverbrauch gesenkt werden. Die Vorschriften zum CO₂-Ausstoss für Neuwagen werden verschärft und erweitert. Personenwagen dürfen im Durchschnitt über die ganze Neuwagenflotte ab 2021 nur noch 95g CO₂/km ausstossen, das ist rund ein Viertel weniger als heute. Lieferwagen und leichte Sattelschlepper werden neu ebenfalls erfasst.

Elektrogeräte

Auch bei den Elektrogeräten soll der Energieverbrauch weiter gesenkt werden, und zwar wie bisher über technische Vorschriften. Haushaltsgeräte wie Kühlschränke und Kochherde sowie andere Elektrogeräte werden so immer sparsamer. Für die Unternehmen gibt es zudem finanzielle Anreize¹, ineffiziente Geräte, Licht- oder andere Anlagen zu ersetzen. Mit der Vorlage steht dafür künftig mehr Geld zur Verfügung.

**Erneuerbare
Energien fördern:**

Mehr erneuerbarer
Strom mit mehr
Markt

Seit 2009 werden die erneuerbaren Energien mit der Einspeisevergütung gefördert. Dieses System wird weitergeführt. Es vergütet Produzenten den Strom aus Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie oder Kleinwasserkraftwerken, den sie in das Stromnetz einspeisen. Die Vergütungstarife werden periodisch gesenkt, um die erneuerbaren Energien näher an den Markt zu führen. Dieses System wird weiter optimiert: Neu müssen Betreiber von Anlagen ab einer gewissen Grösse ihren Strom selbst vermarkten. Das erhöht den Anreiz, Strom einzuspeisen, wenn die Nachfrage hoch ist.

 Beiträge für neue
Grosswasser-
kraftwerke

Neue Kleinwasserkraftwerke werden nicht mehr gefördert, da angesichts ihrer geringen Stromproduktion der Eingriff in die Natur oft unverhältnismässig gross ist. Neue Grosswasserkraftwerke hingegen können künftig von Investitionsbeiträgen profitieren. Solche Beiträge werden zudem für neue Photovoltaik- und Biomasseanlagen² gewährt.

- 1 Für die Unternehmen gibt es «wettbewerbliche Ausschreibungen» prokilowatt.ch
- 2 Beiträge können beantragt werden für neue Klärgasanlagen, für neue Kehrlichtverbrennungsanlagen und für Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung.

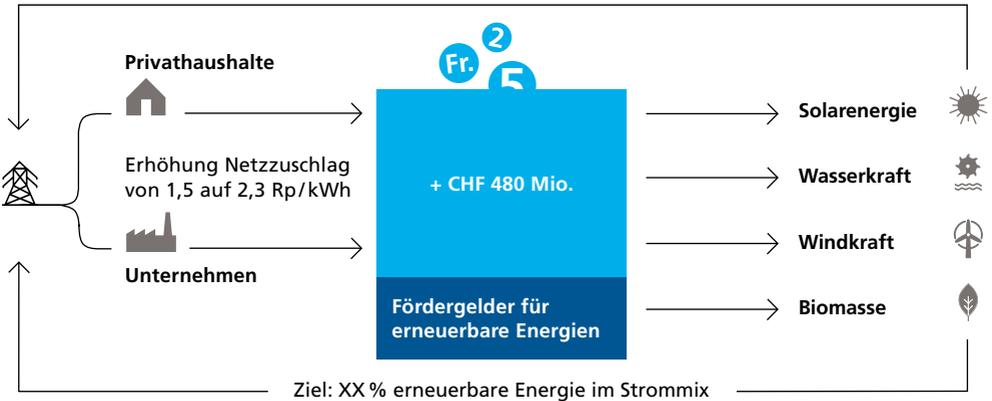
Unterstützung für bestehende Wasserkraftwerke

Künftig können auch bestehende Wasserkraftwerke unterstützt werden, da sie wegen der tiefen Preise auf dem europäischen Strommarkt derzeit kaum mehr kostendeckend produzieren können. Die Unterstützung ist auf fünf Jahre befristet.

Nationales Interesse

Um den Bau von Anlagen für erneuerbare Energien zu erleichtern, kommt diesen Anlagen neu wie dem Natur- und Heimatschutz ein nationales Interesse zu. Die Behörden müssen die beiden Interessen bei der Bewilligung grosser Wasser- und Windkraftanlagen gleich gewichten. Jeder Fall ist aber einzeln zu beurteilen, um den verschiedenen Anliegen gerecht zu werden. (Siehe Grafik unten)

Förderung erneuerbarer Energien durch Erhöhung Netzzuschlag
Neu: Die Förderung ist befristet



Finanzierung

Netzzuschlag

Die Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien und der Stromeffizienz wird über den Netzzuschlag finanziert, den Haushalte und Unternehmen bezahlen. Dieser beträgt heute 1,5 Rp./kWh.³ Mit der Vorlage soll er auf 2,3 Rp./kWh erhöht werden. Das ergibt zusätzliche rund 480 Millionen Franken pro Jahr. Ein Viertel der Erhöhung, also 0,2 Rp./kWh oder 120 Millionen Franken, kommt bestehenden Grosswasserkraftwerken zugute.

Kosten des Netzzuschlags

Ein Haushalt mit vier Personen und durchschnittlichem Stromverbrauch wird mit der Erhöhung des Netzzuschlags rund 40 Franken pro Jahr mehr bezahlen müssen als heute.⁴ Stromintensive Firmen erhalten wie bisher unter gewissen Voraussetzungen den Netzzuschlag zurückerstattet. Diese Voraussetzungen werden mit der Vorlage erleichtert.

Förderung ist befristet

Die Förderung wird befristet: Für Einspeisevergütungen dürfen neue Zusagen bis Ende 2022 erfolgen, für Investitionsbeiträge bis 2030. Das Parlament hat damit sichergestellt, dass die Fördermassnahmen auslaufen und die Kosten begrenzt sind.

Ausblick

Die Massnahmen des ersten Pakets sind bis 2035 ausgelegt. Der langfristige Umbau der Energieversorgung bis 2050 folgt dem technologischen Fortschritt und den Marktentwicklungen und wird bei Bedarf mit weiteren Massnahmen ergänzt.⁵ Diese sind aber nicht Bestandteil der Abstimmungsvorlage.

Was passiert bei einem Nein?

Bei einem Nein fehlen ab 2020 die Gelder für energetische Sanierungen von Gebäuden. Zudem würde die Förderung der erneuerbaren Energien geschwächt. Tausende Projekte, die auf der Warteliste für die Einspeisevergütung sind, würden in nächster Zeit wahrscheinlich nicht realisiert werden. Es wäre

3 Rp./kWh = Rappen pro Kilowattstunde Strom.

4 Durchschnittlicher Stromverbrauch eines Haushalts mit vier Personen: 5000 kWh/Jahr.

5 Siehe Bericht «Auslegeordnung Strommarkt nach 2020» unter [bfe.admin.ch > Themen > Energiepolitik > Energiestrategie 2050 > Weitere Geschäfte > Auslegeordnung Strommarkt nach 2020](https://www.bfe.admin.ch/themen/energiepolitik/energiestrategie-2050/weitere-geschaeftes-auslegeordnung-strommarkt-nach-2020)

auch nicht möglich, bestehende Wasserkraftwerke zu unterstützen. Der Verbrauch fossiler Energie bliebe hoch. Da die Produktion erneuerbarer Energien kaum erhöht werden könnte und die Schweizer Kernkraftwerke altershalber mittelfristig abgeschaltet werden, würde ein Nein zu mehr Stromimporten aus der EU und damit zu einer erhöhten Abhängigkeit vom Ausland führen.

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Massnahmen der Vorlage noch einmal zusammen.

Die wichtigsten Massnahmen der Vorlage

Energiesparen und Energieeffizienz	
Massnahme	Beschrieb
Richtwerte	Im Gesetz werden für 2020 und 2035 Richtwerte für den Energieund Stromverbrauch verankert. Daran orientieren sich die Massnahmen.
Zielvorgaben für CO ₂ -Ausstoss von Fahrzeugen	Ab 2021 dürfen neu importierte Personenwagen im Durchschnitt über die ganze Flotte nur noch 95 g CO ₂ /km ausstossen (heute 130 g CO ₂ /km), neu importierte Lieferwagen und leichte Sattelschlepper nur noch 147 g CO ₂ /km.
Gebäudeprogramm für energetische Sanierungen	Das bisher bis 2019 befristete Programm von Bund und Kantonen wird weitergeführt mit mehr Geld aus der CO ₂ -Abgabe (maximal 450 Millionen Franken pro Jahr).
Steuererleichterungen für energetische Gebäudesanierungen	Steuerabzüge können im Jahr der Sanierung und neu auch in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Zudem können die Abbruchkosten neu von den Steuern abgezogen werden, wenn ein Alt bau durch einen energetisch besseren Neubau ersetzt wird.
Smart Metering	Die heutigen mechanischen Stromzähler in den Haushalten sollen durch intelligente Messgeräte (Smart Meter) ersetzt werden. Die genaueren Daten ermöglichen eine effizientere Versorgung und Stromesparungen. Das Gesetz regelt den Datenschutz.

Erneuerbare Energien	
Massnahme	Beschrieb
Richtwerte	Im Gesetz werden Richtwerte für den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien für 2020 und 2035 verankert. Daran orientieren sich die Massnahmen.
Einspeisevergütungssystem für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien	Das heutige Einspeisevergütungssystem wird in geänderter Form weitergeführt. Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien müssen ihren Strom neu ab einer bestimmten Anlagengrösse selbst vermarkten. Kleine Wasserkraftwerke (mit einer Leistung von weniger als 1 Megawatt) können keine Einspeisevergütung mehr beantragen.
Investitionsbeiträge für den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien	Wasserkraftwerke und Biomasseanlagen können neu Investitionsbeiträge beantragen. Zudem können neu auch für grössere Photovoltaikanlagen Investitionsbeiträge bewilligt werden.
Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft	Bestehende grosse Wasserkraftwerke (mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt) können während fünf Jahren eine Marktprämie in Anspruch nehmen für Strom, den sie am Markt unter den ihnen entstandenen Kosten verkaufen mussten.
Befristung der Förderung	Neue Einspeisevergütungen werden nur bis Ende 2022 bewilligt, Investitionsbeiträge nur bis 2030.
Netzzuschlag	Der Netzzuschlag für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, die Energieeffizienz und die ökologische Sanierung von Wasserkraftwerken wird von 1,5 auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde erhöht.
Nationales Interesse	Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau gelten künftig wie der Natur- und der Heimatschutz als nationales Interesse.
Raschere Bewilligungsverfahren	Für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien haben die Kantone rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen. Zudem entscheidet das Bundesgericht bei Plangenehmigungen für elektrische Anlagen nur noch, wenn sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, nicht mehr in Fällen von untergeordneter Bedeutung.
Förderung des Eigenverbrauchs	Wer selber Energie produziert, darf diese selber verbrauchen. Künftig können auch benachbarte Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Mieterinnen und Mieter davon profitieren.
Atomausstieg	
Massnahme	Beschrieb
Verbot neuer Kernkraftwerke	Der Bau neuer Kernkraftwerke wird verboten: Die bestehenden Kraftwerke dürfen in Betrieb bleiben, solange sie sicher sind. Sie dürfen nach ihrer Abschaltung aber nicht ersetzt werden.

Argumente

Referendumskomitee

Die Schweiz hat heute eine bewährte, bezahlbare und sichere Energieversorgung mit Öl, Gas, Benzin, Strom und Holz. Diese soll mit dem neuen Energiegesetz zerstört werden. Deshalb haben Alliance Energie und ein überparteiliches Komitee mit Mitgliedern aus FDP, CVP und SVP sowie Wirtschaftsverbänden das Referendum ergriffen. Die Kosten der Energiestrategie 2050 sind für Konsumenten, Mieter, Hausbesitzer, Autofahrer, Arbeitnehmer und Unternehmer verheerend.

Unbezahlbare Energie

Das Energiegesetz kostet in den nächsten gut 30 Jahren rund 200 Milliarden Franken. Umgerechnet auf einen Haushalt mit vier Personen sind dies jährlich 3200 Franken höhere Kosten und Steuern.

Mehr Bürokratie und Verbote

Der Staat schreibt uns allen vor, in den nächsten 18 Jahren den Energieverbrauch praktisch zu halbieren (Art. 3 des Gesetzes erzwingt eine Reduktion von 43%). Das erfordert drastische Massnahmen. Ölheizungen sollen ab 2029 verboten werden. Neue Vorschriften werden uns alle zwingen, teure Heizungen, Installationen und Anlagen zu kaufen. Darunter leidet die Konkurrenzfähigkeit. Das Autofahren wird massiv verteuert.

Verlust von Arbeitsplätzen und Wohlstand

Der Tourismus, die Detailhändler und die Handwerksbetriebe spüren sofort, wenn ein vierköpfiger Haushalt pro Jahr 3200 Franken weniger Geld für den Konsum zur Verfügung hat. Arbeitsplätze und Wohlstand werden gefährdet.

Landschaftsverschandelung

Zusätzliche Windräder und Photovoltaikanlagen leisten nur einen kleinen Beitrag zur Stromversorgung, verschandeln aber unser schönes Land.

Platzhalter Statement 5

Idenatum condame con stifecis consul terferfecus, es! Maricam se ne morsulv irmiuspero veneres coero, C. Vivirmi hilis, quam obse norae esissese et fatraecto adduciem sena, conferis patoris sulibem ursultore, postre, simoruri ilisquodi ponenscis.

**Platzhalter
Statement 6**

Fici comniassim simaximi, consed et re velenti isitat labo. At perrum que namet peribus aut et molupienet a esedis dolorem porepe veliqui berum exerum voluptis quodio. Ut la vende vidic tendae nonsed quo consequ atiatias eritest, autem doluptatur, coria seque sim ut arum volorum hit ulpa cus.

**Platzhalter
Statement 7**

Utem aut laceaturendi que volorerum nihicita volupta turiorecte explace stenecus nonseditem coreris dolupta velitatur aceariore nis doluptatum voluptaspedi voluptati consere, odiat.

**Platzhalter
Statement 8**

Ut moditatem as rernam quaectat peri audae sint int iunt. Volut incit pos dolorem volorro bearumquat autas comnis quas essecus restores sum que nectecte liquam, iur ipsem dolor sit?

Empfehlung

Darum empfiehl das Referendumskomitee:

Nein

- energiestrategie-nein.ch
- energiegesetz-nein.ch

Argumente

Bundesrat

Mit dem ersten Paket der Energiestrategie 2050 kann die Schweiz den Energieverbrauch senken, die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken. Damit bleiben die Investitionen in der Schweiz und fließen nicht ins Ausland ab. Die Vorlage sorgt für eine sichere und saubere Energieversorgung. Zudem führt sie zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Abhängigkeit vom Ausland reduzieren

Die Vorlage stärkt die Schweiz: Sie enthält Anreize, weniger Energie zu verbrauchen und den Anteil importierter fossiler Brennstoffe wie Erdöl zu senken. So können die Abhängigkeit vom Ausland reduziert und das Klima geschont werden. Zudem werden die einheimischen erneuerbaren Energien aus Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse gefördert und die Wasserkraft gestärkt. Es ist sinnvoller, die einheimischen erneuerbaren Energien zu nutzen, als das Geld für fossile Energien aus dem Ausland auszugeben.

Wertschöpfung bleibt in der Schweiz

Die Vorlage stärkt Innovation, fördert Investitionen und schafft Arbeitsplätze im Inland. Vom Gebäudeprogramm profitieren Haushalte und Wirtschaft: Die Heizkosten sinken und die Gewerbebetriebe und Zulieferer, die energetische Sanierungen anbieten, profitieren von den Aufträgen. Die Wertschöpfung bleibt in der Schweiz und erhöht dadurch den Wohlstand.

Höherer Netzzuschlag verkräftbar

Die Erhöhung des Netzzuschlags belastet künftig Haushalte mit vier Personen mit rund 40 Franken pro Jahr. Dies kann durch mehr Energieeffizienz kompensiert werden. Stromintensive Grossverbraucher sind vom Netzzuschlag befreit. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist somit für die Haushalte und die Wirtschaft verkräftbar. Sie wird zudem befristet.

**Ausstieg aus
Kernenergie**

Die Vorlage führt zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, da die bestehenden Kernkraftwerke nicht ersetzt werden. Aufgrund der höheren Anforderungen an die Sicherheit sind die Kosten für neue Kernkraftwerke der heutigen Generation stark gestiegen. Die Stromproduktion ist entsprechend teuer. Ausserdem ist die Endlagerung der radioaktiven Abfälle noch nicht gelöst. Die Zukunft gehört auch in der Schweiz den erneuerbaren Energien.

**Für Zukunft
gerüstet**

Die Energiestrategie 2050 wird Schritt für Schritt umgesetzt. Das verschafft uns die für den Umbau des Energiesystems nötige Zeit. Zudem profitieren wir so vom technologischen Fortschritt und können weitere Massnahmen pragmatisch der Marktentwicklung anpassen. So ist unser Land für die Zukunft gerüstet. Mit der Vorlage machen wir den ersten Schritt.

Empfehlung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Energiegesetz anzunehmen.

Ja

[admin.ch/energiegesetz](https://www.admin.ch/energiegesetz)



Abstimmungstext

Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Zweck, Richtwerte und Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

² Es bezweckt:

- a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b. die sparsame und effiziente Energienutzung;
- c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.

Art. 2 Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.

³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

¹ SR 101

² BBl 2013 7561



Art. 3 Verbrauchsrichtwerte

¹ Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

² Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

Art. 4 Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft

¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft und der Gemeinden.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 5 Grundsätze

¹ Behörden, Unternehmen der Energieversorgung, Planerinnen und Planer, Hersteller und Importeure von energieverbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

- a. Jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden.
- b. Der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren Energien zu decken; dieser Anteil ist kontinuierlich zu erhöhen.
- c. Die Kosten der Energienutzung sind möglichst nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

² Massnahmen und Vorgaben nach diesem Gesetz müssen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein. Die Betroffenen sind vorgängig zu konsultieren.

2. Kapitel: Energieversorgung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Begriff und Zuständigkeit

¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§

- b. die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informieren (Kennzeichnung).

⁴ In der Elektrizitätsbuchhaltung sind insbesondere die Menge, die eingesetzten Energieträger und der Produktionsort der gelieferten Elektrizität auszuweisen. Dies ist in geeigneter Form zu belegen, in der Regel mit Herkunftsnachweisen.

⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zulassen und auch für andere Bereiche einen Herkunftsnachweis und eine Kennzeichnung vorsehen, insbesondere für Biogas. Er kann ferner regeln, wie die mit dem Herkunftsnachweissystem verbundenen Kosten zu decken sind.

2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

Art. 10 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Art. 11 Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund erarbeitet zur Unterstützung der Kantone methodische Grundlagen und stellt die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher.

² Diese Grundlagen werden durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erarbeitet. Dieses bezieht die anderen betroffenen Departemente angemessen ein.

Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁵ sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

³ SR 700

⁴ SR 451

⁵ SR 922.0



³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt der Bundesrat, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gibt.

Art. 14 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vor.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Bauten und Anlagen, die vorübergehend und zur Prüfung der Standorteignung von Vorhaben nach Absatz 1 gebaut werden sollen, ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden dürfen.

³ Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG⁶ reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung der Bewilligungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

⁴ Für andere Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist, bezeichnet der Bundesrat eine Verwaltungseinheit, die für die Koordination dieser Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren sorgt. Er gibt Ordnungsfristen vor, innert welchen die Stellungnahmen an die Koordinationsstelle einzureichen und die Bewilligungsverfahren abzuschliessen sind.



3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;
- b. das ihnen angebotene Biogas.

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

- a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.
- b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁴ Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

Art. 16 Eigenverbrauch

¹ Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräußern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.

² Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen, eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen.

Art. 17 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

¹ Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschließen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18 Abs. 1) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.



² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss Beteiligten verantwortlich. Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁷ (StromVG) gilt sinngemäss. Der Bundesrat kann in Bezug auf die Rechte und Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 StromVG Ausnahmen vorsehen.

³ Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.

⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen diese Kosten nicht auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.

Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

¹ Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG⁸, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

² Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, insbesondere:

- a. zur Prävention von Missbräuchen gegenüber Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern;
- b. zu den Bedingungen, unter denen Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter Ansprüche, die sie aufgrund des StromVG haben, geltend machen können;
- c. zu den Bedingungen und dem Messverfahren beim Einsatz von Elektrizitätsspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.

⁷ SR 734.7

⁸ SR 734.7



4. Kapitel: Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)

Art. 19 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

¹ Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die sich für den entsprechenden Standort eignen und Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:

- a. Wasserkraft;
- b. Sonnenenergie;
- c. Windenergie;
- d. Geothermie;
- e. Biomasse.

² Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36).

³ Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind.

⁴ Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

- a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW oder von mehr als 10 MW;
- b. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW;
- c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
- d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;
- e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

⁵ Die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, können auch am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, wenn die Leistung der Anlage kleiner ist als 1 MW. Der Bundesrat kann für weitere Wasserkraftanlagen Ausnahmen von dieser Untergrenze vorsehen, sofern sie:

- a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder
- b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche Gewässer verbunden sind.

⁶ Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe b zusammen mit derjenigen für die Einmalvergütung erhöhen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a). Gibt es eine Überschneidung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütungssystem und Einmalvergütung wählen.

⁷ Er regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;



- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem;
- e. den Austritt sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem;
- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

Art. 20 Teilweise Teilnahme

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Betreiber einer Anlage nur mit einem Teil der produzierten Elektrizität, die er nicht selber verbraucht (Art. 16 und 17), am Einspeisevergütungssystem teilnehmen kann, insbesondere wenn es sich um eine grosse Anlage handelt und diese einen erheblichen Teil der Produktion einspeist.

² Er regelt die Voraussetzungen.

Art. 21 Direktvermarktung

¹ Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt.

² Für einzelne Anlagentypen, insbesondere für kleine Anlagen, kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) einspeisen können, sofern der Aufwand der Betreiber für die Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre. Der Bundesrat kann dieses Recht befristen.

³ Die Einspeisevergütung setzt sich bei der Direktvermarktung für den einzelnen Betreiber aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und der Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen. In den Fällen nach Absatz 2 setzt sie sich aus dem Referenz-Marktpreis und der Einspeiseprämie zusammen.

⁴ Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis.

⁵ Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu.

Art. 22 Vergütungssatz

¹ Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.

² Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:



- a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungs-klasse;
- b. ein allfälliges einzelfallweises Festlegen des Vergütungssatzes durch das Bundesamt für Energie (BFE) für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können;
- c. eine periodische Überprüfung der Vergütungssätze, unter anderem anhand der jeweiligen Kapitalkosten;
- d. die Anpassung der Vergütungssätze;
- e. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 2, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits am Einspeisevergütungssystem teilnehmende Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Art. 23 Referenz-Marktpreis

¹ Der Referenz-Marktpreis ist ein für einen bestimmten Zeitraum gemittelter Markt-preis.

² Der Bundesrat regelt die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagetypen. Der für die Mittelung massgebliche Zeitraum soll umso länger sein, je besser die Produktion zeitlich steuerbar ist.

5. Kapitel:
Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen

Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 35 und 36), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen:

- a. Photovoltaikanlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher An-lagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsobergrenze festlegen;
- b. Wasserkraftanlagen, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke:
 1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW,
 2. für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden An-lagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW;
- c. Biomasseanlagen: für neue Kehrrechtverbrennungs- und neue Klärgasanlagen sowie für neue Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen.

² Die Ausnahmen für Wasserkraftanlagen nach Artikel 19 Absatz 5 gelten auch im Rahmen dieses Kapitels.



³ Die Betreiber können nur einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen, wenn die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist.

⁴ Die Betreiber von Photovoltaikanlagen erhalten den Investitionsbeitrag als einmalige Zahlung (Einmalvergütung). Für die Betreiber von Wasserkraft- und Biomasseanlagen kann der Bundesrat eine gestaffelte Auszahlung vorsehen.

Art. 25 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

¹ Die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.

² Der Bundesrat legt die Ansätze fest; er kann Kategorien bilden.

Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

¹ Der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW höchstens 40 Prozent.

² Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.

Art. 27 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

¹ Der Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für Investitionen in Klärgasanlagen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.

Art. 28 Baubeginn

¹ Wer einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.

² Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Wasserkraft- oder einer Biomasseanlage beginnt, erhält keinen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27.

³ Der Bundesrat kann diese Regeln auf die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung ausdehnen.

§**Art. 29** Bedingungen und Einzelheiten

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Ansätze für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der anrechenbaren Kosten, wobei er für die verschiedenen Technologien unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen kann;
- c. die periodische Überprüfung und Anpassung dieser Ansätze;
- d. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob eine Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage erheblich ist;
- e. die Kriterien, anhand derer Neuanlagen von erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen unterschieden werden.

² Bei der Festlegung der Ansätze und bei deren allfälliger Anpassung ist sicherzustellen, dass die Einmalvergütung und die Investitionsbeiträge die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Die nicht amortisierbaren Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den kapitalisierten Gestehungskosten für die Elektrizitätsproduktion und dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis.

³ Der Bundesrat kann ausserdem vorsehen:

- a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
- b. die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlagen;
- c. eine Rückforderung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, namentlich wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen;
- d. die für eine Einmalvergütung nötige Mindestgrösse einer Anlage;
- e. Höchstbeiträge;
- f. einen Ausschluss oder eine Kürzung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, wenn anderweitig eine Finanzhilfe ausgerichtet wurde;
- g. eine Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage, für die er schon eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, nicht erneut eine solche oder einen solchen in Anspruch nehmen kann.

6. Kapitel: Besondere Unterstützungsmassnahmen**Art. 30** Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen

¹ Die Betreiber von Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW können für die Elektrizität aus diesen Anlagen, die sie am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen, eine Marktprämie in Anspruch nehmen, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36). Die Marktprämie soll die nicht gedeckten Gestehungskosten ausgleichen, beträgt aber höchstens 1.0 Rappen/kWh.



² Müssen nicht die Betreiber selbst das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern ihre Eigner, so steht diesen anstelle der Betreiber die Marktprämie zu, sofern die Betreiber diese Risikotragung bestätigen. Müssen nicht die Eigner ihrerseits das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, weil sie vertraglich zum Bezug der Elektrizität zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen verpflichtet sind, so steht diesen Unternehmen anstelle der Eigner die Marktprämie zu, sofern die Eigner diese Risikotragung bestätigen.

³ Die Berechtigten stellen im gleichen Gesuch Antrag für sämtliche zur Marktprämie berechtigende Elektrizität in ihrem Portfolio, auch wenn diese von verschiedenen Anlagen oder Betreibern stammt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Ermittlung von Referenzpreisen, die als Marktpreis heranzuziehen sind und die auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität gelten;
- b. eine allfällige Berücksichtigung weiterer relevanter Erlöse;
- c. die anrechenbaren Kosten und deren Ermittlung;
- d. eine allfällige Delegation an das BFE zur näheren Bestimmung der gesamten Erlöse und Kosten, einschliesslich der Kapitalkosten;
- e. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2);
- f. das Verfahren, einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit zwischen dem BFE und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom);
- g. Offenlegungspflichten von nicht selber anspruchsberechtigten Betreibern und Eignern;
- h. die spätere ganze oder teilweise Rückforderung der Marktprämie, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

⁵ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem.

Art. 31 Marktprämie und Grundversorgung

¹ Berechtigte, die mit der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG⁹ betraut sind, müssen für die Bestimmung der zur Marktprämie berechtigenden Menge Elektrizität rechnerisch diejenige Menge abziehen, die sie in der Grundversorgung maximal verkaufen könnten.

² Die abzuziehende Menge reduziert sich im Umfang anderer Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung.



³ Die Berechtigten dürfen die Gestehungskosten der abgezogenen Menge bei ihren Verkäufen in der Grundversorgung in die dortigen Tarife einrechnen. Das darf auch tun, wer infolge des Abzugs keine Marktprämie erhält.

⁴ Der Bundesrat kann Vorgaben für die Grundversorgungstarife machen.

Art. 32 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Der Bundesrat sieht wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor, insbesondere für Massnahmen:

- a. zur Förderung des sparsamen und effizienten Umgangs mit Elektrizität in Gebäuden, Anlagen, Unternehmen und Fahrzeugen;
- b. zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion und -verteilung;
- c. zur Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion.

Art. 33 Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien

¹ An die Kosten für die Erkundung von geothermischen Ressourcen zur Produktion von Elektrizität können Beiträge geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Erkundung von geothermischen Ressourcen und der Errichtung von Geothermie-Anlagen zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

³ Für die Erkundung von geothermischen Ressourcen kann entweder der Beitrag oder die Garantie in Anspruch genommen werden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.

Art. 34 Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung

Dem Inhaber einer Wasserkraftanlage (Wasserkraftwerk im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung) sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹⁰ oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹¹ über die Fischerei zu erstatten.

¹⁰ SR 814.20

¹¹ SR 923.0



- c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.

² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für die Betreiber von Photovoltaikanlagen eingesetzt werden, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent). Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

³ Es kann auch für die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung, für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW und für die Investitionsbeiträge für sämtliche Biomasseanlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen diesen Kosten und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für das Einspeisevergütungssystem, für die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27 Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.

Art. 37 Netzzuschlagsfonds

¹ Der Bundesrat errichtet für den Netzzuschlag einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005¹² (Netzzuschlagsfonds).

² Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Die zuständigen Bundesämter und die Vollzugsstelle sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich (Art. 62) die nötigen Zahlungen leisten können.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Netzzuschlagsfonds an. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.

⁴ Der Netzzuschlagsfonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

⁵ Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Netzzuschlagsfonds.

⁶ Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich ein Bericht zu erstellen.

Art. 38 Auslaufen der Unterstützungen

¹ Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:

- a. des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes: im Einspeisevergütungssystem;

¹² SR 611.0



- b. des Jahres 2031 für:
1. Einmalvergütung nach Artikel 25;
 2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27;
 3. wettbewerbliche Ausschreibungen nach Artikel 32;
 4. Geothermie-Erkundungsbeiträge und –Garantien nach Artikel 33.

² Ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können für Grosswasserkraftanlagen keine Marktprämien nach Artikel 30 mehr ausgerichtet werden.

2. Abschnitt: Rückerstattung

Art. 39 Anspruchsberechtigte

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet.

² Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich dabei nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung.

³ Keinen Anspruch auf Rückerstattung haben Endverbraucherinnen oder Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen. In Ausnahme dazu erhalten solche Endverbraucherinnen oder Endverbraucher unabhängig von ihrer Stromintensität den Netzzuschlag zurückerstattet, den sie für den Betrieb von Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen mit nationaler Bedeutung bezahlt haben; der Bundesrat bezeichnet diese Grossforschungsanlagen.

Art. 40 Voraussetzungen

Der Netzzuschlag wird nur zurückerstattet, wenn:

- a. sich die Endverbraucherin oder der Endverbraucher in einer Zielvereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern;
- b. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem Bund regelmässig darüber Bericht erstattet;
- c. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher für das betreffende Geschäftsjahr ein Gesuch stellt;
- d. der Rückerstattungsbetrag im betreffenden Geschäftsjahr mindestens 20 000 Franken beträgt.

Art. 41 Zielvereinbarung

¹ Die Zielvereinbarung muss spätestens in dem Geschäftsjahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.

§

³ Sofern für bestimmte Produkte keine Vorschriften gemäss Absatz 1 bestehen, kann das BFE mit Herstellern und Importeuren entsprechende Vereinbarungen treffen.

⁴ Der Bundesrat und das BFE orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit und an den besten verfügbaren Technologien und berücksichtigen internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

⁵ Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.

⁶ Werden serienmässig hergestellte Anlagen, Geräte oder deren serienmässig hergestellte Bestandteile von einer harmonisierten Norm nach dem Bauproduktengesetz vom 21. März 2014¹³ (BauPG) erfasst oder ist für diese eine Europäische Technische Bewertung nach dem BauPG ausgestellt worden, so treten an die Stelle der Absätze 1–5 die Vorschriften über die Verwendung, Inbetriebnahme, Anwendung oder Installation.

Art. 45 Gebäude

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil kann Abwärme angerechnet werden;
- b. die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz.

⁴ Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKEN-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verur-



sachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.

⁵ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

Art. 46 Energieverbrauch in Unternehmen

¹ Bund und Kantone setzen sich ein für eine sparsame und effiziente Nutzung der Energie in Unternehmen.

² Der Bund kann zu diesem Zweck Vereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Diese Zielvereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein. Der Bund setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen. Er sorgt für ein koordiniertes Vorgehen mit den Kantonen.

³ Die Kantone erlassen Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vor. Sie harmonisieren ihre Vorschriften mit denjenigen des Bundes über Zielvereinbarungen. Diese Zielvereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein.

9. Kapitel: Förderung

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 47 Information und Beratung

¹ Der Bund und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, über die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bund obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Art. 48 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten, insbesondere im Baubereich, unterstützen.



Art. 49 Forschung, Entwicklung und Demonstration

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und effizienten Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

² Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation energiepolitischer Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

³ Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

⁴ Der Bund kann die Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie die Pilot- und Demonstrationsprojekte, die unterstützt werden sollen, teilweise mittels eines wettbewerblichen Verfahrens auswählen. Zu diesem Zweck kann das BFE Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen zu bestimmten Themen und innerhalb einer bestimmten Frist veröffentlichen. Gesuche zu den in den Aufrufen enthaltenen Themen können im betreffenden Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens und fristgerecht gestellt werden.

Art. 50 Energie- und Abwärmenutzung

Der Bund kann im Bereich der Energie- und Abwärmenutzung Massnahmen unterstützen zur:

- a. sparsamen und effizienten Energienutzung;
- b. Nutzung erneuerbarer Energien;
- c. Nutzung der Abwärme, insbesondere von Kraftwerken, von Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs-, Dienstleistungs- und von Industrieanlagen, sowie zur Verteilung der Abwärme in Nah- und Fernwärmenetzen.

2. Abschnitt: Finanzierung

Art. 51 Grundsätze

¹ Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 entweder in der Form von jährlichen Globalbeiträgen an die Kantone oder von Finanzhilfen an Einzelprojekte fördern. Für Einzelprojekte zur Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 50 gewährt er nur in Ausnahmefällen Finanzhilfen.

- a. das Einzelprojekt

Hinweis: Aus produktionstechnischen Gründen sind nur 18 von total 47 Seiten Abstimmungstext abgedruckt.

**Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 21. Mai 2017 wie folgt zu stimmen:**

Ja

**Bundesbeschluss über die erleichterte
Einbürgerung von Personen der dritten
Ausländergeneration**

Ja

**Bundesbeschluss über die Schaffung eines
Fonds für die Nationalstrassen und den
Agglomerationsverkehr (NAF)**

Ja

Energiegesetz (EnG)
